

	Vorlagen-Nr.	
	0360-StR/2010	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.24	65.42 SB- Kostenspaltung / 2010

Betreff
Kostenspaltung für die Erneuerung von Teileinrichtungen in Straßen der Stadt Eisenach

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	25.08.2010	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	27.08.2010	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 02400.65300		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
 Kostenspaltung für die Erneuerung von Teileinrichtungen in Straßen der Stadt Eisenach

	<u>Erschließungsanlage</u>	<u>Teileinrichtung</u>
<u>Zukünftige Maßnahmen:</u>		
Kernstadt	August-Rudloff-Straße Okenstraße Amrastraße (von Mühlhäuser Str. bis Christianstraße) Amrastraße (von Christianstraße bis Fußgängerbrücke) Herrenmühlenstraße (von Fußgängerbrücke bis Kasseler Straße)	Gehweg Gehweg Gehweg Gehweg Gehweg
OT Hörschel	Mühlstraße (von Rennsteigstraße bis Ende der Bebauung in Richtung Kläranlage)	Beleuchtung
OT Wartha	Weg am Ufer der Werra	Beleuchtung
<u>Bereits abgerechnete Maßnahmen, durch Widerspruchsverfahren aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen:</u>		
Kernstadt	Altstadtstraße Bleichrasen Brombeerweg Erbstal	Gehweg/Oberflächenentwässerung Oberflächenentwässerung Beleuchtung Beleuchtung
OT Stregda	Kanalstraße Alte Poststraße Madelunger Straße Hauptstraße Am Wasserlauf	Gehweg Gehweg Beleuchtung Gehweg Oberflächenentwässerung
OT Berteroda	Am Schlösschen An der Eiche	Beleuchtung Beleuchtung

II. Begründung

Mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Thüringen vom 22.01.2008, Az. 4 EO 660/03, und dem Folgen des Verwaltungsgerichtes Meiningen mit seiner Entscheidung zu drei Klageverfahren gegen die Stadt Eisenach am 03.05.2010, Az. 1 K 600/07, 1 K 601/07 und 1 K 627/07, wurde entschieden, dass die Entstehung von sachlichen (Teil-) Beitragspflichten für ausgebauten Teileinrichtungen innerhalb einer Anlage eine wirksame Kostenspaltung mittels eines entsprechenden Beschlusses fordert.

Bisher war das Vorliegen des entsprechenden Bauprogramms (z.B. nur Ausbau der Fahrbahn, nur Erneuerung der Beleuchtung und des Gehweges usw.) nicht beanstandet

worden. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht war u.a. an den Eingang der letzten Unternehmerrechnung gekoppelt.

Das Beitragsrecht stellt jedoch auf eine Erschließungsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung ab. Bezieht sich das Bauprogramm nur auf eine oder mehrere Teileinrichtungen (z.B. Gehweg, Beleuchtung, Fahrbahn, Oberflächenentwässerung usw.), kann für die nicht insgesamt ausgebaute Anlage noch keine sachliche Beitragspflicht entstehen. Vielmehr können nach neuer Rechtsprechung sachliche (Teil-) Beitragspflichten erst mit einer wirksamen Kostenspaltung entstehen.

Die Satzung über das Erheben von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Eisenach sieht eine solche Kostenspaltung vor. Die Entscheidung über eine Kostenspaltung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Finanzierung einer Ausbaumaßnahme und damit für den Gemeindehaushalt. Durch eine wirksame Kostenspaltung wird von dem eigentlich maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht, nämlich der Fertigstellung aller Teileinrichtungen der gesamten Erschließungsanlage, abgewichen und einer vorgezogenen Finanzierung der jeweiligen (Teil-) Ausbaumaßnahme der Vorzug gegeben.

Vorliegend betrifft das eine Vielzahl von Straßen der Stadt Eisenach, die nachfolgend mit der entsprechenden Teileinrichtung genannt, Gegenstand der Beitragserhebung sind. Da ein Ausbau der übrigen Teileinrichtungen der gesamten Erschließungsanlagen nicht abzusehen ist, ist nunmehr der Beschluss zu fassen, die Kosten der abgeschlossen (Teil-) Baumaßnahme "abzuspalten", um sie zu refinanzieren.

	<u>Erschließungsanlage</u>	<u>Teileinrichtung</u>
<u>Zukünftige Maßnahmen:</u>		
Kernstadt	August-Rudloff-Straße Okenstraße Amrastraße (von Mühlhäuser Str. bis Christianstraße) Amrastraße (von Christianstraße bis Fußgängerbrücke) Herrenmühlenstraße (von Fußgängerbrücke bis Kasseler Straße)	Gehweg Gehweg Gehweg Gehweg Gehweg
OT Hörschel	Mühlstraße (von Rennsteigstraße bis Ende der Bebauung in Richtung Kläranlage)	Beleuchtung
OT Wartha	Weg am Ufer der Werra	Beleuchtung
<u>Bereits abgerechnete Maßnahmen, durch Widerspruchsverfahren aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen:</u>		
Kernstadt	Altstadtstraße Bleichrasen Brombeerweg Erbstal	Gehweg/Oberflächenentwässerung Oberflächenentwässerung Beleuchtung Beleuchtung
OT Stregda	Kanalstraße Alte Poststraße	Gehweg Gehweg

Madelunger Straße
Hauptstraße
Am Wasserlauf

Beleuchtung
Gehweg
Oberflächenentwässerung

OT Berteroda Am Schlösschen
An der Eiche

Beleuchtung
Beleuchtung

Im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren kann das Fehlen eines Kostenspaltungsbeschlusses beanstandet werden. Daher ist er für die aufgeführten Teilbaumaßnahmen zu fassen, um die sachliche Beitragspflicht entstehen zu lassen und somit dem Gebot der geltenden Beitragserhebungspflicht in Thüringen, die auch durch das vom Thüringer Innenministerium in Auftrag gegebene Rechtsgutachten des Prof. Michael Brenner nachhaltig bestätigt wurde, rechtssicher Folge leisten zu können. Bei der Entscheidung über eine Kostenspaltung handelt es sich nicht um eine laufende Angelegenheit der Gemeinde, sondern um einen innerdienstlichen Ermessensakt, der als Beschluss vom Stadtrat zu fassen ist.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, Kostenersparnis und Transparenz erfolgt die Zusammenfassung der genannten Maßnahmen in einem Beschluss.

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister